



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

nur per E-Mail an:

██████████@waldorf-frommer.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

VERBINDUNGSBÜRO ██████████

TELEFON ██████████

TELEFAX ██████████

E-MAIL ██████████

BEARBEITET VON ██████████

INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 11.04.2012

GESCHÄFTSZ. ██████████

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Stellungnahme zur Zulässigkeit von Resellerauskünften**

BEZUG Ihr Schreiben vom 22.03.2012

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt ██████████

auf Ihre Anfrage vom 22.03.2012 kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

zur 1. Frage:

Die Benutzerkennung ist in diesem Kontext ein Bestandsdatum. Im Hinblick auf ihre Personenbeziehbarkeit wird diese grundsätzlich geringer sein, als Name und Anschrift des Anschlussinhabers.

Sofern die formellen Voraussetzungen vorliegen (wirksamer Gerichtsbeschluss i.S.d. § 101 Abs. 9 UrhG), bestehen somit keine datenschutzrechtlichen Bedenken, an Stelle des Klarnamens und der Adresse des Nutzers der IP-Adresse die dem Netzbetreiber bekannte Benutzerkennung sowie den Reseller, bei dem der Nutzer Kunde ist, zu beauskunften.



Inwieweit weitere nicht in § 101 Abs. 3 UrhG genannte Daten herauszugeben sind, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern bedarf m.E. einer Abwägung im Einzelfall. Jedenfalls müssten solche Daten aber explizit im Gerichtsbeschluss benannt sein.

zur 2. Frage:

Nach dem vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 24.01.2012 dargestellten „Doppertürenmodell“ ist es möglich, die Rechtsgrundlagen für Abfrage und Übermittlung der Daten in einer Norm zusammenzufassen.

Die notwendigen Voraussetzungen, die an die Rechtsgrundlage für die hier in Rede stehende Übermittlung geknüpft sind, werden vorliegend von § 101 UrhG erfüllt. So richtet sich die Norm in Abs. 2 unmittelbar an private Dritte und begründet – jedenfalls zumindest nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5048, S. 49) – insbesondere für Telekommunikationsunternehmen eine eigenständige Auskunftspflichtung.

Ebenso liegt in Abs. 3 der Norm die explizite Verpflichtung zur Auskunftserteilung, die als solche auch hinreichend bestimmt ist. Auch der Verwendungszweck der betroffenen Informationen wird im Sinne der Normenklarheit hinreichend präzise dargestellt, so dass § 101 UrhG vorliegend auch die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung darstellt. Dass diese außerhalb des TKG erfolgt, ist in diesem Zusammenhang unschädlich, da nach Maßgabe der Kompetenzordnung der Bund als Gesetzgeber sowohl für das TKG als auch für das UrhG zuständig ist und hier somit eigenständig über die Verortung der Regelung entscheiden kann.

Im Ergebnis liegt in § 101 Abs. 2, 3 UrhG somit sowohl die Ermächtigung zur Abfrage, als auch zur Übermittlung von Bestandsdaten. Reseller, denen ein entsprechendes Ersuchen eines Rechteinhabers vorliegt, können somit dem Auskunftsbegehren entsprechen, ohne dabei gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zu verstoßen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

